

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 13. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2025)

zum Thema:

Erweiterung von Anzeige- und Plangenehmigungsverfahren - Schneller-Bauen-Gesetz

und **Antwort** vom 5. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. März 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21683
vom 13. Februar 2025
über Erweiterung von Anzeige- und Plangenehmigungsverfahren - Schneller-Bauen-Gesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der in den Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben (Drs. 19/1871) vorgesehenen Maßnahme 2.08? Wurde die Prüfung zur Erweiterung von Anzeige- und Plangenehmigungsverfahren von Fachplanungsverfahren nach Landesrecht bereits bis Ende 2024 abgeschlossen?

Antwort zu 1:

Die genannte untergesetzliche Maßnahme betrifft mehrere Fachbereiche der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt. Einige Bereiche haben die Prüfung bereits abgeschlossen, in anderen Bereichen läuft die Prüfung derzeit noch.

Frage 2:

Welche Ergebnisse liegen aus der Prüfung vor?

Antwort zu 2:

Nach den derzeit vorliegenden Ergebnissen der Prüfung sind in einigen Bereichen Vereinfachungen in Zulassungsverfahren bereits umgesetzt, soweit Raum für landesrechtliche

Regelungen besteht. Möglichkeiten für weitergehende landesrechtliche Regelungen zur Vereinfachung von Verfahren und Verfahrensanforderungen konnten bislang nicht identifiziert werden.

Die Umsetzung der durch das Schneller-Bauen-Gesetz eingeführten Verordnungsermächtigung in § 27 Abs. 2 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) befindet sich derzeit noch in Prüfung.

Frage 3:

Welche konkreten Gesetzesänderungen werden bis Ende 2025 im Hinblick auf die Erweiterung von Anzeige- und Plangenehmigungsverfahren vorgeschlagen?

Antwort zu 3:

Aufgrund der in Antwort zu Frage 2 dargestellten Ergebnisse der Prüfung befindet sich derzeit kein Entwurf für eine gesetzliche Regelung in Planung oder Erarbeitung. Für das Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 2 BerlStrG kann derzeit noch kein Zeitplan angegeben werden.

Frage 4:

Wie wird sichergestellt, dass die Bezirke frühzeitig in die Erarbeitung von Regelungsvorschlägen eingebunden werden, und welche konkreten Maßnahmen sind dazu geplant?

Antwort zu 4:

Im Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 2 BerlStrG werden die Bezirke zu gegebener Zeit einbezogen werden. Über den Zeitpunkt und den Weg der Einbeziehung kann derzeit noch keine Angabe gemacht werden.

Frage 5:

Welche Verfahrensanforderungen sollen im Rahmen dieser Erweiterung verringert werden, und wie werden mögliche Risiken bei der Vereinfachung der Genehmigungsverfahren berücksichtigt?

Antwort zu 5:

Durch § 27 Abs. 2 BerlStrG wird dem Senat die Möglichkeit eingeräumt, durch Rechtsverordnung festzulegen, dass für bestimmte, in der Regel mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs einhergehende Sondernutzungen eine Erlaubnis als

widerruflich erteilt gilt oder dass sie von einer Erlaubnispflicht befreit sind, und die Ausübung dieser Sondernutzungen zu regeln. Derzeit wird noch geprüft, welche Anwendungsfälle von Sondernutzungen für eine entsprechende Rechtsverordnung in Betracht kommen. Hierbei werden auch mögliche Risiken berücksichtigt.

Berlin, den 05.03.2025

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt